

BAFU - Holzverpackungen ISPM 15

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es?

Mit den im internationalen Warenverkehr verwendeten Holzverpackungen können gefährliche Schädlinge eingeschleppt werden. Diese können bei einheimischen Pflanzen und Tieren grosse Schäden anrichten. Um die Einschleppung zu verhindern, schreibt der «International Standard for Phytosanitary Measures Nr. 15» (ISPM 15) eine Hitze- oder Gasbehandlung von Holzverpackungen vor. Da diese Massnahmen in verschiedenen Ländern jedoch teilweise ungenügend umgesetzt werden, besteht bei der Einfuhr von bestimmten Warengruppen aus Drittstaaten eine Melde- und Kontrollpflicht.

Meldepflichtige Waren müssen beim [BAFU](#) zwei Tage vor der Einfuhr vorangemeldet werden.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU, [SR 916.202.2](#))
- Formular «[Voranmeldung Import von Produkten mit Verpackungsholz](#)»

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen mit erhöhtem phytosanitärem Risiko enthalten den Hinweis «Nicht zollrechtliche Erlasse: BAFU-ISPM15».

1.4 Begriffe

Meldepflichtige Waren	Meldepflichtige Waren sind in der Ziffer 1.2 des Anhangs 4 der VpM-BAFU gelistet.
-----------------------	---

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Waren in meldepflichtigen Holzverpackungen aus Drittstaaten einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Nummer der Anmeldung beim BAFU (Voranmeldung Verpackungsholz) erfassen.

Identifikation Regulierung	e-dec: - NZE-Pflicht «ja» - NZE-Artencode «BAFU-ISPM15»
	Passar: - Regulierung «ja» - Regulierungscode «430 BAFU – ISPM 15»
Weitere Angaben	- Begleitdokument «Voranmeldung Verpackungsholz» ¹

¹ Anmeldungen in System e-dec: Begleitdokument «Voranmeldung Verpackungsholz»
Anmeldungen im System Passar: Supporting Document «2301 – Voranmeldung Verpackungsholz»